



Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

(21)

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 233/84
Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 79 103 880.3
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 10655

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum Erhöhen des Schüttgewichts von
Title of invention: Siliciumdioxid und eine Verwendung des er-
Titre de l'invention : findungsgemäß behandelten Siliciumdioxids

Klassifikation / Classification / Classement : C 01 B 33/18

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 14. November 1986

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Wacker-Chemie (Beschwerdegegner)
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Degussa (Beschwerdeführer)

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Art. 102 (3a), 113 (2)

Kennwort / Keyword / Mot clé : "Widerruf auf Veranlassung des
Patentinhabers"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent
Office
Boards of Appeal

Office européen
des brevets
Chambres de recours



Aktenzeichen: T 233/84

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 14. November 1986

Beschwerdeführer: Degussa AG, Frankfurt
(Einsprechender) - Zweigniederlassung
Wolfgang-Rodenbacher Chaussee 4
Postfach 1345
D-6450 Hanau 1

Vertreter:

Beschwerdegegner: WACKER-CHEMIE GMBH
(Patentinhaber) Prinzregentenstraße 22
D-8000 München

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
24.09.84 mit der der Einspruch gegen
das europäische Patent Nr. 10655
zurückgewiesen wurde.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Jahn
Mitglied: G. Gérardin
Mitglied: O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 24. September 1984 den Einspruch gegen das europäische Patent 0 010 655 gemäß Art. 102 (2) EPU zurückgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 29. September 1984 Beschwerde eingelegt. Sie hat die Beschwerdegebühr am 29. September 1984 eingezahlt und die Beschwerde am 17. Januar 1985 schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1986 hat die Patentinhaberin mitgeteilt, daß sie seit 1984 keine Gebühren mehr gezahlt habe und erklärt, daß sie mit der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht einverstanden sei und die Anmeldung als zurückgenommen betrachte.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPU; sie ist daher zulässig.

Der Patentinhaber hat im Beschwerdeverfahren seine Billigung der erteilten Fassung des Patents widerrufen. Daher liegt keine Fassung des Patents vor, die die Kammer der Prüfung der Beschwerde zugrunde legen kann; denn nach Artikel 113 (2) EPU hat sich das Europäische Patentamt bei der Prüfung des europäischen Patents an die vom Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.

2. Daraus, daß die Fassung des Patents der Verfügung des Patentinhabers unterliegt, folgt, daß ein Patent gegen den Willen des Patentinhabers nicht aufrechterhalten werden kann. Widerruft der Patentinhaber seine vor der ersten

Instanz ausgesprochene Billigung der erteilten Fassung des Patents und bringt er implizit zum Ausdruck, daß eine geänderte Fassung nicht vorgelegt werde, so ergibt sich aus diesen Erklärungen, daß er die Aufrechterhaltung des Patents in welcher Fassung auch immer verhindern will. Eine Entscheidung darüber, ob die Beschwerde ganz oder teilweise gerechtfertigt ist, kann die Kammer daher nicht mehr treffen. Das Patent ist vielmehr zu widerrufen (siehe Entscheidung T 73/84 vom 26.04.1985, Amtsblatt EPA 1985, 241).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen

wird entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und das Patent widerrufen.

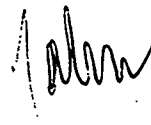
Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

J. Rückerl



K. Jahn



JR 29.11.

CB 3.12